

(8) Zeitweilig überhöhte Umlaufmittel, deren Vorhandensein mit volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmt, können mit verminderter oder ohne Eigenmittelbeteiligung durch Kredit finanziert werden.

(9) Die Banken können in Ausnahmefällen zur Überbrückung zeitweiliger Liquiditätsschwierigkeiten Kredite unter der Voraussetzung ausreichen, daß der Betrieb ausreichende Gewähr für die schnelle Beseitigung der Ursachen der Zahlungsschwierigkeiten bietet. Derartige Kredite werden zu besonderen Bedingungen einschließlich der Anwendung von differenzierten Zinszuschlägen in Abhängigkeit vom Umfang, den Ursachen und der Zeitdauer der Finanzierung bis zu einem Gesamtzinssatz von 15% einschließlich Kreditprovision gewährt. Bei Krediten, die ihre Ursache in überfälligen Forderungen haben, ist durch die Anwendung von Zinszuschlägen zu sichern, daß den Betrieben aus der Berechnung von Verspätungszinsen keine unbegründeten Zinsvorteile entstehen.

(10) Für Umlaufmittelkredite ist neben der Berechnung von Zinsen eine Kreditprovision in Höhe von 2 % jährlich, bezogen auf die tatsächliche Inanspruchnahme, zu berechnen.

§ 5

Kredite für Grundmittel

(1) Den Betrieben können auf der Grundlage des staatlichen Investitionsplanes mit Zustimmung der staatlichen Gesellschafter zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen Grundmittelkredite gewährt werden. Mit der Kreditgewährung ist darauf Einfluß zu nehmen, daß

- die Maßnahmen einen hohen ökonomischen Nutzen haben und Bestwerte und Normative hinsichtlich Kosten, Qualität und Bauzeiten sowie weitere Faktoren des ökonomischen Nutzens erreicht bzw. eingehalten werden;
- die Kooperationsbeziehungen zu volkseigenen Betrieben und Kombinatn gefestigt und die Erfahrungen des Leitbetriebes der Erzeugnis- oder Versorgungsgruppe bei der Rationalisierung, der Anwendung neuer Verfahren oder Technologien im Betrieb genutzt werden;
- die Investitionen entsprechend den Rechtsvorschriften vorbereitet sind und ihre materielle Realisierbarkeit gesichert ist;
- die vorhandenen Grundmittel mehrschichtig ausgelastet werden.

Von den Betrieben ist nachzuweisen, daß vor Aufnahme von Krediten die eigenen Mittel einschließlich der Amortisationen des Betriebes zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden.

(2) Die Höchstlaufzeiten für Grundmittelkredite legt die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit den Geschäftsbanken fest. Sofern in Ausnahmefällen Kredite mit langen Laufzeiten gewährt werden, sind die Banken berechtigt, die Kreditgewährung mit besonderen Bedingungen einschließlich der Berechnung eines Zinszuschlages bis zu einem Gesamtzinssatz von 7% zu verbinden.

(3) Die Tilgung der Grundmittelkredite hat zu erfolgen aus

- Amortisationsmitteln
- zur Finanzierung von Umlaufmittelbeständen nicht eingesetztem Gesellschaftskapital

- der Erhöhung der Einlagen der Gesellschafter
- sonstigen Finanzierungsquellen für Investitionen.

(4) Als besondere Förderungsmaßnahme können die Banken in Übereinstimmung mit den für den Betrieb zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen Kredite für Grundmittel mit zeitweiligen Zinszuschlägen bis auf einen Gesamtzinssatz

- von 1,8% auf Grund bestätigter strukturkonkreter Planunterlagen bzw. Grundsatzentscheidungen gewähren, wenn Betriebe zur Durchführung volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben Investitionen durchführen, der Nutzen aus derartigen Maßnahmen jedoch überwiegend in anderen Betrieben realisiert wird und eine Nutzensteilung zwischen den Betrieben nicht möglich ist;
- von 3% gewähren, wenn Betriebe im Rahmen der Versorgungsgruppe Investitionen durchführen, die zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen führen und bei denen die Effektivität entsprechend den Besonderheiten des Reproduktionsprozesses nicht den volkswirtschaftlichen Durchschnitt der Betriebe erreicht.

(5) Für Grundmittelkredite ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 %, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Kreditsumme, zu berechnen.

§ 6

Devisenkredite

(1) Den Betrieben können mit Zustimmung des staatlichen Gesellschafters Devisenkredite gewährt werden für den Import von Erzeugnissen, Leistungen, Lizenzen usw., die der Rationalisierung, Neuaufnahme, Erhöhung, Komplettierung oder der Qualitätsverbesserung der Produktion mit hoher Exportrentabilität und gesicherter Absatzperspektive dienen, sowie für Maßnahmen zur Einsparung von Importen, wenn dies im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Devisenkredite können auch gewährt werden, wenn damit im Rahmen von Kooperationsbeziehungen Importe gemäß Abs. 1 durch den Finalproduzenten zugunsten des Zulieferers durchgeführt oder zusätzliche Exporterlöse bzw. Importeinsparungen gemäß Abs. 1 bei Dritten ermöglicht werden.

(3) Die mit Devisenkredit gemäß Abs. 1 finanzierten Importe zur Erzielung von zusätzlichen Exporterlösen müssen zur Überbietung der staatlichen Exportaufgaben beitragen.

(4) Spezifische Kreditvoraussetzungen sind insbesondere

- a) die Rückzahlung und Verzinsung des Kredits in Valuta innerhalb der von der Bank geforderten Tilgungszeit durch die zusätzlichen Exporterlöse bzw. Importeinsparungen, die mit Hilfe des Devisenkredits erzielt werden,
- b) die Erwirtschaftung zusätzlicher Exporterlöse bzw. Importeinsparungen über die Kredittilgung hinaus entsprechend den Forderungen der Banken,
- c) die Einhaltung der von den Banken geforderten Exportrentabilität,
- d) die materielle Sicherstellung der Importe im Rahmen international üblicher Lieferfristen,